

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1955	Nummer 63
-------------	--	-----------

Inhalt

## A. Landesregierung

Änderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1954. S. 833/34.

## Vorwort

Wir stehen am Anfang des fünften Jahres für den Landesjugendplan Nordrhein-Westfalens. Es waren nicht in jedem der abgelaufenen vier Jahre die gleichen Aufgaben zu erfüllen, so daß sich der Landesjugendplan von Jahr zu Jahr fortentwickeln konnte, wenn auch immer auf der von Anfang an geplanten Linie. Allerdings sind einige sog. Schwerpunkte des Landesjugendplans fast „klassisch“ geworden, wie der Bau von Jugendheimen oder die Förderung der Jugenderholung und der Jugendbildung.

In einem Lande fortgeschrittener Industrialisierung hat aber naturgemäß die erste Stelle der Schwerpunkt Jugendberufshilfe, der die soziale Not der Jugend lindern soll durch Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, durch berufliche Förderung der noch nicht Vermittlungsfähigen und durch einwandfreie Unterbringung der Jugendlichen, die am Ort ihrer Beschäftigung kein echtes Zuhause haben. Wenn es bisher möglich war, über 150 000 Jugendliche vorwiegend in den Industriezentren unseres Landes in Arbeit und passende Unterkünfte mit Hilfe von annähernd 600 neuerbauten *Jugendwohnheimen* zu vermitteln, so ist das wahrhaft eine Leistung, für die allen Mitbeteiligten auch an dieser Stelle nochmals gedankt sei. Sie ist nicht nur der Jugend unseres eigenen Landes zugute gekommen, sondern auch den vielen Tausenden, die von anderen Ländern mit weniger Arbeitsmöglichkeiten zu uns gekommen sind und hier aus ihrer Berufsnot befreit wurden. Aber viel bleibt uns noch zu tun übrig, bis wir allen und besonders unseren jungen Flüchtlingen ihren richtigen Arbeitsplatz verschafft und sie dort einigermaßen versorgt haben.

Wir leben in einer Zeit des Übergangs, die keine Ruhe kennt. Kaum, daß eine Lücke geschlossen, schon tun sich neue wieder auf: Auf sozialem Gebiet steht hier in vorderster Linie die Schwierigkeit der Familiengründung. Wenn heute junge Menschen, die heiraten wollen, keine Wohnung finden und deshalb zu einem ungeordneten Zusammenleben in ihren bisherigen Unterkünften ohne Familiengründung verleitet werden, so rüttelt das an den sittlichen Grundlagen eines geordneten Staatslebens, für das die gesunde Familie unentbehrlich ist. Aus dieser Erkenntnis ist der Schwerpunkt *Jugendwohnsparen* erwachsen, der jungen Familien den Bau einer Wohnung oder eines Eigenheimes erleichtern und so eine wirkliche *Lebenshilfe* geben soll. Hoffen wir, daß es in diesem Jahr den vereinten Bemühungen von Landesregierung und Landtag gelingt, hierfür die im Vorjahr nicht erreichte gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Das Jahr 1955 stellt aber der Jugend des deutschen Westens noch eine besondere Aufgabe, nämlich die, weit mehr freundschaftliche Begegnungen mit Jugendlichen des deutschen Ostens im Zeichen der Wiedervereinigung zu suchen. Die unnatürliche Scheidewand, welche in den letzten Jahren durch die Ungunst der Verhältnisse hier aufgerichtet war, muß langsam, aber stetig abgebaut und über sie hinweg der in einem Volk unentbehrliche menschliche Verkehr wieder aufgenommen werden wie in normalen Zeiten.

Diese neue Aufgabe einer menschlichen Anbahnung unseres größten deutschen Anliegens, der Wiedervereinigung mit ihren vielen politischen und psychologischen Hindernissen, scheint mir ebenso wie die europäische Aufgabe eine besondere Mission gerade für unsere Jugend zu werden. Beansprucht sie doch typische Vorzüge des *jungen* Menschen: nüchterne Aufgeschlossenheit für alles große Neue und Unvoreingenommenheit ohne Ressentiments, welche manchen unter der älteren Generation noch belasten. Möge die Verstärkung der Mittel des Landesjugendplans 1955 in den dazugehörigen Schwerpunkten Jugenderholung und Jugendbildung beitragen, der deutschen Jugend diese große Aufgabe zu erleichtern, die für ihre und unseres ganzen Volkes Zukunft von entscheidender Bedeutung werden wird.

Arnold

Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen.



## A.

## Landesjugendplan 1955

Nach § 6 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 1955 sind die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgaberesten aus dem Vorjahre.

Gliederung	1955			1954		Aufstockung gegenüber 1954 mehr (—) weniger (—) DM
	Haushalts- ansatz DM	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02.03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM	Haushalts- ansatz DM	dazu Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02.03 Titel 600 DM	
I. Jugendfreizeitheime . . . . .	890 000	5 455 000	6 345 000	740 000	5 880 000	— 425 000
II. Jugenderholung . . . . .	690 000	3 660 000	4 350 000	640 000	3 060 000	+ 600 000
III. Jugendbildung u. Jugendbegegnung	845 000	3 830 000	4 675 000	870 000	3 610 000	+ 220 000
IV. Jugend und Beruf . . . . .	1 590 000	5 950 000	7 540 000	4 950 000	6 180 000	— 230 000
V. Jugend und Familie . . . . .	—	—	—	500 000	—	—
VI. Zentrale Führungsaufgaben . . . . .	115 000	105 000	220 000	115 000	75 000	+ 30 000
Weggefallen:	—	—	—	50 000 <sup>1)</sup>	195 000 <sup>2)</sup>	— 195 000
Summe:	4 130 000	19 000 000	23 130 000	7 865 000	19 000 000	—

<sup>1)</sup> Bisheriger Ansatz: „Zuschüsse zur Förderung des erzieherischen Jugendschutzes“ . . . . . 50 000 DM

<sup>2)</sup> Bisheriger Aufstockungsbetrag für die Förderung des erzieherischen Jugendschutzes . . . . . 195 000 DM

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1955			Gesamt- betrag DM
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	
<b>I. Jugendfreizeitheime</b>					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend . . .	250 000 350 000 200 000	06 81/601/1 02 02/532 10 03/600/3	4 000 000 — —	4 250 000 350 000 200 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von voraussichtlich 50 000 DM				
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend . . . . .	50 000	06 81/601/2	1 200 000	1 250 000
3	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend . . . . .	10 000	06 81/607	135 000	145 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen . . . . .	30 000	05 02/601	120 000	150 000
	Weggefallen:	—	—	—	—
	Summe I:	890 000		5 455 000	6 345 000
<b>II. Jugenderholung</b>					
5	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Erholungs- pflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen . . . . .	100 000	06 81/601/4	1 380 000	1 480 000
	b) Schullandheime . . . . .	100 000	05 02/603	400 000	500 000
	c) Jugenderholungsheime . . . . .	50 000	06 81/601/5	150 000	200 000
	Zu übertragen:	250 000		1 930 000	2 180 000

1954		Aufstockung gegenüber 1954 mehr (+) weniger (-)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	dazu Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02 03 Titel 600		
DM	DM	DM	
250 000	3 800 000	+ 200 000	<b>Zu lfd. Nr. 1:</b> Architektonisch gut gestaltete und zweckmäßig eingerichtete Jugendfreizeitheime der Jugendorganisationen, freier gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und der Kommunalverwaltungen sind Voraussetzung für eine Jugendpflegearbeit, die unter der Zielsetzung der Entfaltung der jungen Persönlichkeit und ihrer staatsbürgerlichen Bildung nach den Methoden moderner Gruppenpädagogik steht. Die Förderung der Jugendfreizeitheime bildet nach wie vor einen Schwerpunkt im Landesjugendplan. Mehr als 2600 Jugendfreizeitheime aller Art konnten bisher durch den Landesjugendplan gefördert werden, davon im Rechnungsjahre 1954 etwa 500. Im allgemeinen werden 25 vom Hundert der Gesamtkosten eines Jugendfreizeitheimes aus Landesjugendplanmitteln beigesteuert, wobei eine wenigstens annähernd gleichhohe Leistung für die einzelnen Projekte von den jeweiligen Kommunalverwaltungen erwartet wird. Auch sollen im Rahmen des Landesjugendplans 1955 erstmalig ältere Jugendfreizeitheime, die bereits vor Inkrafttreten des ersten Landesjugendplans unter starker finanzieller Beteiligung der Heimträger gebaut wurden, mit Zuschüssen so in stand gesetzt werden, daß sie den Ansprüchen einer zeitgemäßen Jugendpflegearbeit gerecht werden.
150 000	—	—	
200 000	—	—	
50 000	1 900 000	— 700 000	<b>Zu lfd. Nr. 2:</b> Grundsätzlich gelten auch für diese Arten der Jugendfreizeitheime die Ausführungen zu lfd. Nr. 1. Heime der „Offenen Tür“, von denen jetzt in Nordrhein-Westfalen mehr als 30 bestehen, sind besonders wichtig zur Erfassung der nicht in den Jugendorganisationen mitwirkenden Jugendlichen. Ihre verstärkte Förderung hat sich im Interesse einer breit angelegten Jugendpflegearbeit durchweg bewährt. Auch Häuser der Jugend als Gemeinschaftsheime für mehrere Jugendorganisationen, in Sonderfällen gleichzeitig auch für die nichtorganisierte Jugend bestimmt, sollen weiter eine Förderung erfahren. Der zugunsten der lfd. Nr. 1 verringerte Ansatz wird begründet mit den Erfahrungen, die im Rechnungsjahre 1954 gewonnen worden sind.
10 000	60 000	+ 75 000	
30 000	120 000	—	<b>Zu lfd. Nr. 3:</b> Wegen der differenzierten Erziehungsarbeit, die in Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend geleistet wird, ist eine Mitfinanzierung der laufenden Betriebskosten aus Landesjugendplanmitteln unumgänglich, zumal besonders vorgebildete hauptamtliche und tariflich bezahlte Kräfte in diesen Heimen Anstellung finden. Nachdem inzwischen eine große Zahl entsprechender Einrichtungen fertiggestellt werden konnte, mußte der Ansatz gegenüber dem Vorjahre erheblich verstärkt werden.
50 000 <sup>1)</sup>	—	—	
740 000	5 880 000	— 425 000	<b>Zu lfd. Nr. 4:</b> Die Schülertagesstätten befinden sich fast ausschließlich bei den Berufsschulen. Sie kommen deshalb insbesondere der werktätigen Jugend zugute. Sie gewähren auswärtigen Schülern einen Tagesaufenthalt und bilden auch eine Voraussetzung für die Arbeit der Schülermitverwaltung. Insgesamt konnten bislang 145 Schülertagesstätten im Rahmen des Landesjugendplans gefördert werden, davon 69 im Rechnungsjahre 1954.
100 000	1 100 000	+ 280 000	<b>Zu lfd. Nr. 5a:</b> Die Jugendherbergswerke Rheinland und Westfalen-Lippe haben Vorbildliches beim Ausbau des Jugendherbergnetzes geleistet. Ihnen, aber auch den freien gemeinnützigen Herbergsträgern und einigen besonders rührigen Kommunalverwaltungen soll die verstärkte Förderung des Landesjugendplans 1955 zugute kommen. Der erhöhte Ansatz soll bei geringerer Belastung des jeweiligen Bauträgers (30 vom Hundert Eigenmittel statt bisher 40 vom Hundert) der Förderung eines Werkes gelten, das allen deutschen und ausländischen Jugendlichen ohne Unterschied von Konfession und Verbandszugehörigkeit zugeordnet ist. Nordrhein-Westfalen verfügt heute über das am besten ausgebaute Jugendherbergnetz im Bundesgebiet mit 135 aufnahmebereiten Jugendherbergen, von denen als Neubauten im Rahmen des vorjährigen Landesjugendplans 10 geordert worden sind. Zur Förderung sollen im Rechnungsjahre 1955 auch die Jugendherbergen kommen, die als Altherbergen anzusprechen sind und für deren zeitgemäße Herrichtung bislang nur wenig Mittel aufgewandt werden konnten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die meisten Jugendherbergen auch als Schullandheime für einen längeren Aufenthalt von Jugendlichen im Sinne der Schullandheimbewegung geeignet erscheinen, zumal die seit 1951 errichteten Herbergsneubauten durchweg nur kleinere Schlafräume und eine Vielzahl von Tages- und Nebenräumen aufweisen.
100 000	450 000	— 50 000	
50 000	150 000	—	
			<b>Zu lfd. Nr. 5b:</b> Schullandheime behalten nach wie vor ihre besondere pädagogische Bedeutung für die Jugendbildungsarbeit an der schulpflichtigen Jugend vornehmlich in Großstädten; sie sind Stätten wertvoller Gemeinschaftsbildung. Insgesamt wurden bislang durch den Landesjugendplan 95 Schullandheime gefördert, davon 34 im Rechnungsjahre 1954. Der gegenüber dem Vorjahre verringerte Ansatz wird mit der vermehrten Bereitstellung von Jugendherbergplätzen für einen längeren Aufenthalt von Schulklassen begründet.
			<b>Zu lfd. Nr. 5c:</b> Die im Rechnungsjahre 1954 erstmalig mit Landesjugendplanmitteln geförderten 6 Jugenderholungsheime, die für eine ärztlich überwachte Jugenderholung unter jugendpflegerischen Zielsetzungen bestimmt sind, haben sich bewährt. An dem Aufbau weiterer Jugenderholungsheime sind insbesondere die Jugendverbände interessiert. Es kann erwartet werden, daß im Rechnungsjahre 1955 die Schaffung neuer Plätze in Jugenderholungsheimen bei jeweils verhältnismäßig geringem Beihilfenbedarf infolge Ankaufs oder Anpachtung vorhandener Gebäude weitere Fortschritte machen wird.
250 000	1 700 000	+ 230 000	

<sup>1)</sup> Bisherige Mittel aus dem Grenzlandfonds für die Maßnahmen zu lfd. Nr. 2.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1955			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Kapitel 0203 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
	Übertrag:	250 000		1 930 000	2 180 000
(5)	d) für die Einrichtung von festen Jugend- und Familienzeltplätzen . . . . .	50 000	06 81/608/2	240 000	290 000
	e) für die Beschaffung von Zeltmaterial . . . . .	20 000	06 81/610	200 000	220 000
6	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	200 000	06 81/608/1	980 000	1 180 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von voraussichtlich 50 000 DM.	50 000	06 81/609	30 000	80 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten . . . . .	120 000	05 02/606	280 000	400 000
	Summe II:	690 000		3 660 000	4 350 000
<b>III. Jugendbildung und Jugendbewegung</b>					
7	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten . . . . .	50 000	06 81/601/3	550 000	600 000
8	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit,				
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments . . . . .	30 000	01 01/313	—	30 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege . . . . .	130 000	06 81/615/1a	1 250 000	1 380 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege . . . . .	60 000	06 81/615/1b	140 000	200 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Höhe von 79 500 DM und des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 50 000 DM.				
	d) des Ringes politischer Jugend . . . . .	25 000	02 03/601/1	255 000	280 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	100 000	05 02/605	250 000	350 000
	Zu übertragen:	395 000		2 445 000	2 840 000

1954		Aufstockung gegenüber 1954 mehr (+) weniger (-)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	dazu Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02 03 Titel 600		
DM	DM	DM	
250 000	1 700 000	± 230 000	<b>Zu lfd. Nr. 5d:</b> Der systematische Aufbau von festen und pädagogisch beaufsichtigten Jugendzeltplätzen hat sich als wirksames Gegenmittel gegen das wilde Zelten wie auch gegen das für alleinreisende Jugendliche nicht zu vertretende Übernachten auf Campingplätzen bewährt. Mit 20 vorhandenen Jugendzeltplätzen in den Hauptwandergebieten des Landes konnte bereits ein Netz jugendgeeigneter Plätze errichtet werden, das im Rechnungsjahre 1955 um weitere 10 Plätze auszubauen sein wird. Die Förderung soll auch den Bau von Familienzeltplätzen, auf denen Eltern mit ihren Kindern übernachten können, umfassen. Der erhöhte Ansatz entspricht dem ermittelten Bedarf.
50 000	150 000	— 90 000	
20 000	130 000	— 70 000	
200 000	800 000	+ 180 000	<b>Zu lfd. Nr. 5e:</b> Die Beschaffung von Zeltmaterial wird nach wie vor für erforderlich angesehen, zumal in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 den im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbänden nur verhältnismäßig geringe Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden konnten. Der gegenüber dem Vorjahre erhöhte Ansatz soll erstmalig auch dazu dienen, um das Zeltmaterial, das auf der Kommunalebene bereitsteht und zumeist vom Kreisjugendpfleger verwaltet wird, zu ergänzen. Zum Zeltmaterial rechnen außer den Zelten auch Feldbetten und Luftmatratzen für Mädchengruppen, nicht aber Ausrüstungsstücke des persönlichen Bedarfs.
—	—	— 30 000	
120 000	280 000	—	<b>Zu lfd. Nr. 6a:</b> Die seit vielen Jahren erfolgte Förderung des Jugendwanderns, die auch von Seiten der Kommunalverwaltungen durch erhebliche Haushaltsmittel ergänzt wird, hat sich bewährt. Der verstärkte Ansatz gegenüber dem Rechnungsjahre 1954 ist erforderlich, um den Jugendlichen, die an den Maßnahmen teilnehmen, einen höheren Tageszuschuß gewähren zu können als bisher. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Teilnehmer im Rahmen von Maßnahmen, die eine gesamtdeutsche Begegnung zum Ziele haben, im Einzelfall die jeweiligen Tageskosten voll zu finanzieren. Von den veranschlagten Mitteln sind vorgesehen: 150 000 DM zur Durchführung von gesteuerten Jugenderholungsmaßnahmen in den unter 5c aufgeführten Heimen und 80 000 DM zur Betreuung jugendlicher Arbeiter in Lagern und Ledigenheimen während ihrer Freizeit.
640 000	3 060 000	± 600 000	
50 000	500 000	± 50 000	<b>Zu lfd. Nr. 6b:</b> Auch diesen Maßnahmen, die sich durchweg bewährt haben, soll im Rechnungsjahre 1955 eine gleiche Förderung zuteil werden wie im Rechnungsjahre 1954.
15 000	—	—	
130 000	1 070 000	± 180 000	<b>Zu lfd. Nr. 7:</b> Um gute Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Jugendpflegearbeit durchführen zu können, sind angemessen ausgestattete Jugendbildungsstätten mit einer entsprechenden pädagogischen Leitung erforderlich. Träger von zentralen Jugendbildungsstätten sind durchweg auf Landesebene anerkannte Jugendorganisationen. Aus Landesjugendplanmitteln wurden bisher insgesamt 45 Jugendbildungsstätten gefördert, davon im Vorjahre 20. Unter den neu errichteten Jugendbildungsstätten befinden sich beispielhafte Einrichtungen. Von den veranschlagten Mitteln sind vorgesehen: 200 000 DM als Zuschuß zum Wiederaufbau der kriegszerstörten zentralen Bildungsstätte des Westdeutschen Jungmännerbundes in Wuppertal.
60 000	140 000	—	
25 000	185 000	± 70 000	<b>Zu lfd. Nr. 8:</b> Die Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen soll einen herausragenden Schwerpunkt im Landesjugendplan 1955 bilden. Das gilt insbesondere auch für die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die unter der Zielsetzung der gesamtdeutschen Begegnung zur Durchführung gelangen.
100 000	250 000	—	
25 000	185 000	± 70 000	<b>Zu lfd. Nr. 8a:</b> Der Ansatz befindet sich im Haushalt des Landtags und wird im Landesjugendplan nur wegen seines inneren Zusammenhangs mit den nachfolgenden Jugendbildungsmaßnahmen geführt.
100 000	250 000	—	
25 000	185 000	± 70 000	<b>Zu lfd. Nr. 8b:</b> Der gegenüber dem Vorjahre erheblich erhöhte Ansatz soll insbesondere der Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen wie auch beispielhaften Einrichtungen und Veranstaltungen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit zugute kommen. Von dem Ansatz sind 50 000 DM für die Beschaffung von Material für die verschiedenen Arten des werkhaften Gestaltens im Rahmen der kulturell-musischen Jugendpflege bestimmt.
100 000	250 000	—	
25 000	185 000	± 70 000	<b>Zu lfd. Nr. 8c:</b> Auch die Bildungsarbeit der behördlichen Jugendpflege verdient besondere Förderung. Der Ansatz ist zwar gegenüber dem Vorjahre gleichgeblieben, er wird aber durch eigene Haushaltsmittel der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nicht unwesentlich erhöht.
100 000	250 000	—	
25 000	185 000	± 70 000	<b>Zu lfd. Nr. 8d:</b> Die Bildungsarbeit der im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen politischen Jugendorganisationen soll im Rechnungsjahre 1955 eine stärkere Förderung als bisher erfahren. Wegen der Zuwendungen an den Ring politischer Studentenverbände vergleiche Bemerkung in den Erläuterungen zu Kapitel 02 03 Titel 601.
100 000	250 000	—	
25 000	185 000	± 70 000	<b>Zu lfd. Nr. 8e:</b> Die Bildungs- und Schulungsarbeit mit Schülern und Studenten außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben ist ein wesentliches Mittel, um weite Kreise der Jugend für ihre dem Volk und Staat gegenüber zu erfüllenden Aufgaben vorzubereiten. Der Ansatz entspricht dem des Vorjahres.
100 000	250 000	—	
380 000	2 145 000	± 300 000	

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1955			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02.03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM		DM	DM
	Übertrag:	395 000		2 445 000	2 840 000
(8)	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen . . .	45 000	05 51/600	100 000	145 000
		60 000	05 51/601	50 000	110 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen . . . . .	45 000	05 51/600	155 000	200 000
9	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum sowie zur Förderung der Jugendfilmarbeit				
	a) im Rahmen der Jugendpflege und des Landesjugendplans . . . . .	40 000	06 81/615/2	460 000	500 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	120 000	05 02/604	280 000	400 000
	c) im Rahmen der Bildungsarbeit des Ringes politischer Jugend . . . . .	—	02 03/601/2	40 000	40 000
10	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	50 000	06 81/616	200 000	250 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 80 000 DM				
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . . . . .	40 000 50 000	05 02/607 05 19/347	100 000 —	140 000 50 000
	Weggefallen:	—	—	—	—
	Summe III:	845 000		3 830 000	4 675 000
	<b>IV. Jugend und Beruf</b>				
11	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden . . . . .	70 000	06 81/601/6	310 000	380 000
12	Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufsausbildung und -fortbildung in allgemeinen beruflichen Vorschulungs- und Grundausbildungslehrgängen . . . . .	60 000	06 81/622/1	240 000	300 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Höhe von voraussichtlich 300 000 DM				
13	Zuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen zu lfd. Nr. 12 . . . . .	50 000	06 81/622/2	150 000	200 000
14	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufserächtigung dienen . . . . .	—	05 02/608	100 000	100 000
	Zu übertragen:	180 000		800 000	980 000

1954		Aufstockung gegenüber 1954 mehr (+) weniger (-)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	dazu Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02 03 Titel 600		
DM	DM	DM	
380 000	2 145 000	+ 300 000	<b>Zu lfd. Nr. 8f:</b> Die Bildungsveranstaltungen, die an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen für jugendliche Hörer eingerichtet werden, finden nach wie vor starke Beachtung. Ein großer Teil der Jugendlichen, die nicht durch die Bildungsveranstaltungen der Jugendorganisationen oder im Rahmen der Bildungsarbeit an Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben erfaßt werden können, erhält so die Möglichkeit, zu kulturellen, politischen und sozialen Gegenwartsfragen Stellung zu beziehen.
45 000	100 000	—	
60 000	50 000	—	
45 000	155 000	—	<b>Zu lfd. Nr. 8g:</b> Die im Vorjahre vorgenommene Verstärkung der Förderung von Trägern der Jugendbildungsarbeit, die bestimmte Maßnahmen auf dem Gebiete der staatspolitischen Jugendbildung durchführen, ist von Erfolg gewesen. Es ist deshalb der gleiche Ansatz ausgebracht worden.
40 000	460 000	—	<b>Zu lfd. Nr. 9a und b:</b> Die unter 9a und b ausgebrachten Ansätze sind die gleichen wie im Landesjugendplan 1954. Über die Förderung der bisher bewährten Maßnahmen zur Beschaffung von geeignetem Jugendschrifttum und zur Förderung der Jugendfilmarbeit hinaus sollen erstmalig auch Preisausschreiben für gute Jugendbücher junger Autoren und auf dem Gebiete des Jugendfotos finanziert werden. Auch sollen Veröffentlichungen im Rahmen des Landesjugendplanes aus diesen Mitteln bestritten werden.
120 000	280 000	—	
—	50 000	— 10 000	<b>Zu lfd. Nr. 9c:</b> Der bisherige Ansatz wurde dem Bedarf entsprechend um 10 000 DM gekürzt. Wegen der Zuwendungen an den Ring politischer Studentenverbände vergleiche Bemerkung in den Erläuterungen zu Kapitel 02 03 Titel 601.
50 000	250 000	— 50 000	<b>Zu lfd. Nr. 10a und b:</b> Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahre gekürzt worden. Die Kürzung soll verhindern, daß Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung eine ungebührliche Ausweitung erfahren. Auf der anderen Seite sind gut vorbereitete Veranstaltungen mit einem eindeutigen Begegnungsprogramm notwendig, um die Jugendlichen mit dem Leben und Denken anderer europäischer Länder vertraut zu machen und Verständigungsbereitschaft zu wecken. Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen je nach ihrem staats- und jugendpolitischen Wert verschieden hoch zu bezuschussen.
40 000	120 000	— 20 000	
50 000	—	—	
40 000 <sup>1)</sup>	—	—	
870 000	3 610 000	+ 220 000	
70 000	530 000	— 220 000	<b>Zu IV. Jugend und Beruf:</b> Auch zum Ostertermin 1955 sind, ähnlich wie im Vorjahre, infolge der erhöhten Zahl der Entlassschüler besondere Maßnahmen der Jugendberufshilfe erforderlich. Wenn auch damit gerechnet werden kann, daß schon von Ostern 1956 an die Nachwuchslage sich sehr zugunsten der jugendlichen Berufsanwärter entwickeln wird, soll doch nicht versäumt werden, alle Ostern 1955 zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen, die keine ordnungsgemäße Berufsausbildungs- und Arbeitsanfangsstelle erhalten können, in Maßnahmen berufsvorbereitender Art mit stark sozialpädagogischer Prägung vorzuschulen. Die im Rechnungsjahre 1954 vom Aktionsausschuß „Jugendberufshilfe“ entwickelten und bewährten Formen dieser Maßnahmen (insbesondere Grundausbildungs- und Förderlehrgänge) sollen auch für 1955 beibehalten werden.
60 000	60 000	+ 180 000	
50 000	150 000	—	<b>Zu lfd. Nr. 11:</b> Der Ansatz konnte gegenüber dem Vorjahre um 220 000 DM gekürzt werden. Eine Reihe bereits vorbereiteter Berufshilfemaßnahmen brauchte im Rechnungsjahre 1954 nicht zur Durchführung zu kommen, weil entgegen der Erwartung die Zahl der echten Ausbildungs- und Arbeitsstellen bis zu 30 vom Hundert gegenüber normalen Vermittlungsjahren vergrößert werden konnte. Da bereits eine Vielzahl von Tagesstätten (50) und Werkheimen (12) vorhanden ist und auch im Rahmen des Landesjugendplanes 1954 eine angemessene Förderung aller erforderlichen Einrichtungen der Jugendberufshilfe stattgefunden hat, wird ein Ansatz von 380 000 DM für ausreichend gehalten.
—	200 000	— 100 000	<b>Zu lfd. Nr. 12:</b> Die Hilfsmaßnahmen zur beruflichen Vorbildung in den Einrichtungen zu lfd. Nr. 11 verlangen die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen oder in vielen Fällen auch die Übernahme eines Kostenanteils, der von leistungsschwachen Kostenträgern (Bezirksfürsorgeverbänden) nicht aufgebracht werden kann. Von dem Ansatz sind 200 000 DM für die Finanzierung zusätzlicher Plätze an Berufsfachschulen im Rahmen der Aktion Jugendberufshilfe 1955 bestimmt.
180 000	940 000	— 140 000	<b>Zu lfd. Nr. 13:</b> Alle Maßnahmen beruflicher Vorbildung bedürfen in besonderer Weise einer jugendpflegerischen Durchformung. Dazu ist die Heranziehung besonderer pädagogischer Kräfte wie auch eine jugendgemäße Gestaltung der Maßnahmen durch Bereitstellung von Büchereien, Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten usw. erforderlich. Aus den bereitstehenden Mitteln können auch jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Ehe, Haushalt und Familie gefördert werden. <b>Zu lfd. Nr. 14:</b> Auch außerbetriebliche Veranstaltungen, die der Berufspflege, der Vertiefung und Erweiterung der Berufsausbildung und der Berufsertüchtigung der Jugend dienen, sollen weiter gefördert werden. Die Förderung erfolgt in Form einer Gewährung von Betriebskostenzuschüssen, aber auch von geringfügigen Beihilfen für Geräte- und Materialbeschaffung an gemeinnützige Berufsbildungswerke, die im Sinne der Berufsertüchtigung der Jugend tätig sind. Der Ansatz konnte auf Grund der im Rechnungsjahre 1954 gesammelten Erfahrungen um die Hälfte gekürzt werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1955			
		Haushalts- ansatz DM	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM	Gesamt- betrag DM
	Übertrag:	180 000		800 000	980 000
15	a) Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschließlich Pestalozzidörfer und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend . . . . .  Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan und aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Höhe von voraussichtlich 2 500 000 DM	500 000	06 81/601/7	3 180 000	3 680 000
	b) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen . . . . .	50 000	06 81/621	160 000	210 000
	c) Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals der Jugendwohnheime . . . . .	10 000	06 81/660/1	20 000	30 000
16	Zuschüsse zum Ausbau von Beratungsstellen der berufsfördernden Jugendhilfe . . . . .	50 000	06 81/624	10 000	60 000
17	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten . . . . .	600 000 200 000	05 02/602 06 91/632/1	1 780 000 —	2 380 000 200 000
	Weggefallen:	—	—	—	—
	Summe IV:	1 590 000		5 950 000	7 540 000
<b>V. Jugend und Familie</b>					
18	Zuschüsse und Darlehen zur Förderung des Jugendwohnsparens . . . . .	—	07 02/601	—	—
	Summe V:	—		—	—
<b>VI. Zentrale Führungsaufgaben</b>					
19	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben				
	a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	80 000	06 81/606	80 000	160 000
	b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände	25 000	02 03/601/3	—	25 000
20	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen . . . . .	10 000	06 81/650/1	25 000	35 000
	Summe VI:	115 000		105 000	220 000

1954		Aufstockung gegenüber 1954 mehr (+) weniger (-)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	dazu Aufstockungs- betrag aus Kapitel 02 03 Titel 600		
DM	DM	DM	
180 000	940 000	— 140 000	<b>Zu lfd. Nr. 15a:</b> Nordrhein-Westfalen steht mit seinen rund 630 Jugendwohnheimbauten und einer Platzzahl von 37 000 im Bundesgebiet weitaus an der Spitze. Die in den Orten des arbeitsmarktpolitischen Bedarfs errichteten Heime und Heimstätten, durch die bis heute mehr als 150 000 Jugendliche hindurchgegangen sind, erfüllen eine hervorragende sozialpädagogische und sozialpolitische Aufgabe. Die in der Vergangenheit mit Landesjugendplanmitteln durchgeführte großzügige Förderung war gerechtfertigt, doch ist zu bemerken, daß nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen eine gewisse Sättigung eingetreten ist und der echte Bedarf von Jahr zu Jahr geringer wird. Konnten im Rechnungsjahre 1954 noch 54 Jugendwohnheim-Neubauten gefördert werden, so werden es 1955 voraussichtlich nur noch 25 bis 30 sein. Auf die Einbeziehung von Landeswohnungsbaumitteln, Grenzlandmitteln und Mitteln der Vertriebenenfürsorge in die Jugendwohnheimförderung konnte deshalb verzichtet werden. Es sollen vornehmlich Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige Jugendliche zur Förderung kommen. Von dem Ansatz sind veranschlagt: für Altheime . . . . . 200 000 DM, für die Errichtung von Gemeinschaftshäusern mit bescheidenem Raumprogramm in Pestalozzidörfern . . . . . 350 000 DM.
500 000	3 100 000	+ 80 000	
50 000	115 000	+ 45 000	
10 000	25 000	— 5 000	
50 000	100 000	— 90 000	<b>Zu lfd. Nr. 15b:</b> Die große Zahl der inzwischen fertiggestellten Jugendwohnheime macht eine Ansatz-erhöhung um 45 000 DM gegenüber dem Vorjahre erforderlich. Auf eine gediegene Ausstattung der Jugendwohnheime mit Bildschmuck, Heimbibliotheken, Spielen und Musikinstrumenten kann nicht verzichtet werden.
500 000 200 000 3 460 000 <sup>1)</sup>	1 900 000 — —	— 120 000 — —	<b>Zu lfd. Nr. 15c:</b> Die Erziehungsarbeit in den Jugendwohnheimen verlangt eine angemessene Ausbildung und ständige Fortbildung der in den Jugendwohnheimen tätigen Kräfte. Auf die Durchführung von Nachschulungsmaßnahmen für die in der Heimleitung tätigen pädagogischen Fachkräfte wird besonderer Wert gelegt.
4 950 000	6 180 000	— 230 000	<b>Zu lfd. Nr. 16:</b> Der Vorjahresansatz konnte um 90 000 DM gekürzt werden, weil es den Jugendämtern aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, die angebotenen Hilfen wirksam zu machen. Dennoch wird grundsätzlich daran festgehalten, daß zusätzliche Fachkräfte, die eng mit der Arbeitsverwaltung und der freien Jugendwohlfahrtspflege zusammenarbeiten müssen, dort eingestellt werden, wo der Zu- und Abgang von berufs- und arbeitsuchenden Jugendlichen — einschließlich von Jugendlichen aus der sowjetischen Besatzungszone — besonders stark ist.
			<b>Zu lfd. Nr. 17:</b> Auch dem Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen werden künftig Landeswohnungsbaumittel nicht mehr zufließen. Bislang wurden insgesamt im Rahmen des Landesjugendplanes 154 Bauten gefördert, davon 46 im Rechnungsjahre 1954. In die Förderung einbezogen sind auch die Internate der Wohlfahrtsschulen.
500 000	—	—	<sup>1)</sup> Bisherige Mittel aus dem Grenzlandfonds und aus den Ansätzen für den sozialen Wohnungsbau und die Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge für die Maßnahmen zu lfd. Nrn. 12, 15a und 17.
500 000	—	—	
			<b>Zu lfd. Nr. 18:</b> Die vorjährige Zweckbestimmung wurde als Leertitel wieder eingesetzt, da die Landesregierung gebeten worden ist, dem Landtag einen neuen Gesetzentwurf über die Förderung des Jugendwohnsparens vorzulegen, und um in dem Leertitel gegebenenfalls den in der Rechnung 1954 bei Kapitel 00 81 Titel 601 verbliebenen Haushaltsausgaberesort in Höhe von 500 000 DM verwenden zu können.
			<b>Zu lfd. Nr. 19:</b> Es handelt sich um pauschale Zuschüsse, die den im Landesjugendring und im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen, auf Landesebene tätigen anerkannten Organisationen zur Mitfinanzierung ihrer Verwaltungskosten gewährt werden. Wegen der Zuwendungen an den Ring politischer Studentenverbände vergleichbare Bemerkung in den Erläuterungen zu Kapitel 02 03 Titel 601. Die Erhöhung des Ansatzes bei lfd. Nr. 19a um 30 000 DM soll dazu dienen, die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände in den Stand zu setzen, Maßnahmen und Veranstaltungen von zentraler Bedeutung besser vorbereiten zu können als bisher.
80 000	50 000	+ 30 000	
25 000	—	—	<b>Zu lfd. Nr. 20:</b> Für die Durchführung der organisatorischen und pädagogischen Aufgaben der auf Landesebene anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe sind Verwaltungskostenzuschüsse im bisherigen Umfang notwendig.
10 000	25 000	—	
115 000	75 000	+ 30 000	

**B.****Änderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1954****Inhalt**

Position 1:	Jugendfreizeitheime (Neufassung) . . . . .	857/58
Position 2 mit 3:	Heime der Offenen Tür Häuser der Jugend . . . . .	857/58
Position 5 a:	Jugendherbergen . . . . .	857/58
Position 5 c:	Jugenderholungsheime . . . . .	859/60
Position 5 d:	Jugendzeltplätze . . . . .	859/60
Position 5 e:	Zeltmaterial (Neufassung) . . . . .	859/60
Position 6 a:	Jugendwandern, Jugendlagern . . . . .	859/60
Position 7:	Jugendbildungsstätten . . . . .	859/60
Position 8 d:	Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Rings Politischer Jugend . . . . .	859/60
Position 8 e-g:	Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Universitäten usw. und der Schulen aller Art	861/62
Position 9 a:	Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit . . . . .	861/62
Position 10 a:	Internationale Jugendbegegnung (Neufassung) . . . . .	861/62
Position 19:	Erzieherischer Jugendschutz . . . . .	867/68

**C.**

Antragsunterlagen . . . . .	867/68
-----------------------------	--------

**D.**

Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans . . . . .	867/68
--	--------

## Änderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1954

(MBl. NW. 1954 S. 1361/62)

**Zu Pos. 1:** Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeithäusern für die Jugend.  
1954 S. 1387

Den Richtlinien wird folgender

**„Hinweis für Jugendpflegestätten aller Art“**

vorangestellt:

### I. Vorplanung

Den Trägern von Jugendpflegestätten der Positionen 1, 2, 5a, 7, 15a wird empfohlen, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms ebenso gewährleistet ist wie die ordnungsgemäße Vorlage der Anträge. Nötigenfalls kann diese Fachberatung beim Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstraße 17, erfolgen. Außerdem sollte frühzeitig, d. h. mindestens 3 bis 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projektes (Maßstab 1:200 genügt) mit der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt von dem geplanten Bauvorhaben unterrichtet werden.

Zur Sicherung einer zeitgemäßen, zweckentsprechenden und formschönen Inneneinrichtung wird empfohlen, sich bei Auswahl der Möbel usw. des Rates eines Fachmannes zu bedienen, der in der Raumgestaltung von Jugendheimen Erfahrung hat.

### II. Antragsweg und Antragsunterlagen:

Nachdem die Vorplanung erfolgt ist und die örtliche Bauaufsichtsbehörde und das Stadt- bzw. Kreisjugendamt einen Vorbescheid erteilt haben, ist der Antrag mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen (s. S. 1501/1502, Abschnitt C) dem für die Bauprüfung zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle Essen vorzulegen. Einfache Ausfertigung genügt. Wo aber auch Grenzlandmittel oder Mittel des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt werden, ist zweifache Ausfertigung erforderlich, ebenso bei allen Anträgen zu Pos. 15a (Jugendwohnheime). Die bauprüfenden Stellen geben den Antrag mit ihrem Baugutachten an das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt ab. Dieses leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem Landesjugendamt zu.

Anträge, die nicht vor Baubeginn den Landesjugendämtern eingereicht sind, können grundsätzlich nicht bearbeitet werden. Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich damit selbst von einer Förderung aus.

Planunterlagen müssen im Maßstab 1:100 gefertigt sein; der Lageplan im Maßstab 1:500. — Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Abheftung erfolgen kann.

**Zu Pos. 1 Ziff. V:** Ziff. V erhält folgende Ergänzung:  
1954 S. 1388

Wird eine Beihilfe nur für eine Instandsetzung bzw. bauliche Verbesserung beantragt, ohne daß hierdurch wesentliche bauliche Veränderungen eintreten, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.

**Zu Pos. 2 u. 3:** Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten  
1954 S. 1393

A) von Heimen der „Offenen Tür“.

In Abschn. VIII, Abs. 2 (S. 1395) ist „7200,— DM“ durch „8400,— DM“ zu ersetzen.

**Zu Pos. 5a:** Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendherbergen.  
1954 S. 1411

Abschn. 5, Abs. 1 (S. 1412) wird wie folgt geändert:

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Instandsetzung und der Einrichtung einer Jugendherberge ist von dem verantwortlichen Rechtsträger . . . . . usw.

**Zu Pos. 5c:** Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugenderholungsheimen.  
1954 S. 1421

Abschn. II (S. 1421) wird wie folgt ergänzt:

Grundsätzlich müssen Jugenderholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betrieblichen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplans keine Förderung erfahren.

Zu Pos. 5 d:  
1954 S. 1427

**Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung und Einrichtung von festen Jugendzeltplätzen.**

Der Hinweis (S. 1427) wird wie folgt ergänzt:

Die Gewährung einer Beihilfe kann sich auch auf die Förderung von festen Familienzeltplätzen erstrecken, sofern diese nach den vorstehenden Merksätzen gebaut und geführt werden. Die Gesamtbelegungszahl eines Familienzeltplatzes soll 300 Personen nicht übersteigen.

Eine Förderung von Campingplätzen ist ausgeschlossen.

Zu Pos. 5 e:  
1954 S. 1427

**Hinweis für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung und Ergänzung von Zeltmaterial.**

Der Hinweis wird ersetzt durch folgende

**Neufassung:**

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können zur Beschaffung und Ergänzung von Zeltmaterial folgenden Antragsberechtigten Beihilfen gewährt werden:

- a) den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden,
- b) den behördlichen Jugendpflegestellen der Stadt- und Landkreise.

Zu a:

Die Anträge sind von der Verbandsleitung mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen dem Arbeits- und Sozialministerium — Gruppe Jugendwohlfahrt — vorzulegen.

Zu b:

Die Anträge sind dem zuständigen Landesjugendamt mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag (Firmenangebot) und einem verbindlichen Finanzierungsplan einzureichen. Die Beihilfen des Landesjugendamts sollen die Eigenmittel der betreffenden Stadt- bzw. Kreisverwaltung nicht übersteigen.

Das von den Stadt- bzw. Kreisjugendpflegern verwaltete Zeltmaterial muß auch den örtlichen anerkannten Jugendgruppen zur Benutzung im Rahmen der Jugenderholungsveranstaltungen überlassen werden, wobei die Bedürfnisse der Mädchengruppen, sofern für diese auch die Beschaffung von Luftmatratzen und Feldbetten möglich ist, gebührend zu berücksichtigen sind.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Woldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können aus Landesjugendplanmitteln nicht erworben werden.

Zu Pos. 6 a:  
1954 S. 1428

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege.**

Abschn. II d) (S. 1429) entfällt.

Abschn. III a) (S. 1429) erhält folgenden Zusatz:

Jugendlichen aus der SBZ, die an Lagern und Wanderungen teilnehmen, kann je Verpflegungstag aus öffentlichen Mitteln eine Beihilfe bis zu 3,— DM bis zur Höchstdauer von 4 Wochen gewährt werden. Es wird erwartet, daß auch die Stadt- bzw. Kreisverwaltungen zu den anfallenden Verpflegungskosten beitragen.

Abschn. III d) (S. 1429) erhält folgende

**Neufassung:**

Für alle Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen (Lager und Wanderungen) erfolgt die Bewilligung der Landesbeihilfe ausschließlich über das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt. Die Beihilfe für die Teilnehmer aus der SBZ ist bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendamt zu beantragen.

Anmerkung: Zur Betreuung jugendlicher Arbeiter in Lagern, Ledigen- und Berglehrlingsheimen während ihrer Freizeit gelten die auf S. 1506 ff. abgedruckten Richtlinien.

Zu Pos. 7:  
1954 S. 1431

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten.**

Abschn. II Ziff. 1 (S. 1431) erhält folgende

**Neufassung:**

Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger glaubhaft nachweist, daß das Heim überwiegend (d. h. mit mehr als 50%) der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend dient.

Zu Pos. 8 d:  
1954 S. 1444

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Rings Politischer Jugend.**

Diese Richtlinien sind durch Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten vom 14. 4. 1955 zum Teil neu gefaßt und in der vorliegenden Fassung des Jahres 1954 überholt.

Zu Pos. 8 e—g:  
1954 S. 1445

**Richtlinien zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Universitäten usw. und der Schulen aller Art.**

A b s c h n. III (S. 1446) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Formlose Anträge sind unter Angabe des Charakters, der Dauer (Datum) und des Ortes der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschulen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlags und Finanzierungsplans zu richten: im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen über den Unterhaltsträger an die Regierungspräsidenten, im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien.

Hinter Satz 4 in Zeile 20 ist einzufügen:

Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer.

Zu Pos. 9 a:  
1954 S. 1446

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege.**

A b s c h n. I Ziff. 1 ist zu ergänzen:

Preisausschreiben auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Fotoarbeit im Bereich der Jugendpflege.

A b s c h n. I Ziff. 2 ist zu ergänzen:

d) an Einzelpersonen in Form von Preisen und Anerkennungen.

A b s c h n. II ist zu ergänzen:

7. Preisausschreiben auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Fotoarbeit im Bereich der Jugendpflege:

Einzelheiten werden von Fall zu Fall durch Veröffentlichung der Preisausschreiben im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

A b s c h n. III ist zu ergänzen:

7. Preisausschreiben auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Fotoarbeit:

Einzelheiten werden von Fall zu Fall durch Veröffentlichung der Preisausschreiben im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

A b s c h n. IV ist zu ergänzen:

4. den Gewinnern von Preisausschreiben auf dem Gebiet des Jugendschrifttums durch das Arbeits- und Sozialministerium unmittelbar, den übrigen Gewinnern durch den jeweils zuständigen Landschaftsverband.

Zu Pos. 10 a:  
1954 S. 1451

**Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege.**

An die Stelle der Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege (S. 1451 ff.) tritt folgende

**Neufassung:**

**I. Allgemeines:**

Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen sowie Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung müssen deshalb mit einem Höchstmaß von Verantwortung vorbereitet und durchgeführt werden.

**II. Grundsätze und Anforderungen:**

1. Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen sowie einzelreisende Jugendliche zu persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von mindestens 4 Tagen Dauer zusammentreffen.
2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Förderung folgender Veranstaltungen möglich:
  - a) Auslandsfahrten von deutschen Jugendgruppen, die auf schriftliche Einladung ausländischer Jugendgruppen an gemeinsamen Fußwanderungen oder Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.) teilnehmen;
  - b) Spielfahrten musischer Kreise auf Einladung gleichartiger ausländischer Gruppen, wenn die fachliche Arbeit dieser Kreise als überdurchschnittlich zu bewerten ist, und die Teilnehmer möglichst in Familien untergebracht werden;

- c) Maßnahmen des internationalen Gemeinschaftsdienstes (z. B. Katastrophen- und Baueinsätze, Gräberfürsorge usw.);
- d) Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen auf Einladung der Konferenzleitung;
- e) Teilnahme von ausländischen Jugendgemeinschaften an Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung in Deutschland, sofern diese repräsentativen Charakter für die Jugendpflegearbeit in Deutschland haben;
- f) Fahrten von einzelreisenden Jugendgruppenleitern und Jugendgruppen, die von ausländischen Familien schriftlich eingeladen worden sind;
- g) Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft für internationale Jugendbegegnung im Rahmen der ihr aufgetragenen Aufgaben.

In die Förderungsmaßnahmen zu a) — g) werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von staatlich anerkannten Sozialschulen ohne Rücksicht auf ihr Alter einbezogen.

Alle Förderungsmaßnahmen auf Orts- und Kreisebene müssen von dem jeweils zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger uneingeschränkt gutgeheißen werden.

Die unter a) — g) nicht genannten Maßnahmen der internationalen Begegnung können ggf. nur im Rahmen der für die jeweilige Facharbeit geltenden Förderungsgrundsätze unterstützt werden.

### 3. Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Berücksichtigung des Landes dienen;
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;
- c) Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezwecken (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung);
- d) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;
- e) Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.

Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht gründlich kennengelernt haben, sollen keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.

### 4. Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten:

- a) Die menschlich-charakterliche Eignung muß den Vorrang vor verbandstaktischen oder repräsentativen Erwägungen haben. Zu fordern sind: Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Höflichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnis aktueller, sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. Die Teilnehmer müssen gesund sein.
- b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollten erfahrene Erzieherpersönlichkeiten ausgewählt werden, denen jeweils nicht mehr als 25 Teilnehmer anzuvertrauen sind.  
Wenigstens je einer von 6 Teilnehmern muß sich in der betreffenden Fremdsprache gut auskennen.

### 5. Versicherung der deutschen Teilnehmer:

Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschn. V der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 1430) sinngemäß.

Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62—74, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Warendorfer Straße 26—28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.

### III. Umfang der Förderung:

- 1. Im Rahmen der Haushaltsmittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren für internationale Veranstaltungen folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:
  - a) Für Verpflegung und Unterkunft 0,75 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern im Bundesgebiet einschließlich Berlin mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen. Den Zuschuß für Verpflegung und Unterkunft erhalten nicht Einzelreisende, die in Familien aufgenommen werden.

- b) Für die Reise
- aa) für Deutsche: 50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn und Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70,— DM für Hin- und Rückreise. Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der Sowjetzone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden;
  - bb) Für Ausländer: die gleichen Sätze wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.
- c) Die Landesarbeitsgemeinschaft für internationale Begegnung erhält im Rahmen ihres jährlichen Finanzbedarfs, der in Form eines spezifizierten Kostenvoranschlags dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, einzureichen ist, für die Geschäftsführung, Vorbereitung und Koordinierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Jugendbegegnung pauschale Zuwendungen, die insgesamt die Höhe von 6000,— DM nicht überschreiten sollen.
2. In besonders begründeten Fällen ist auch die Zahlung von Zuschüssen an Jugendliche im Alter von 15 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 6 Jugendliche der Zuschuß einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahre gewährt werden.
3. Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans erhalten.

#### IV. Anträge:

- T.** 1. Unter Beachtung vorstehender Grundsätze sind Planungen für das kommende Rechnungsjahr (1.4.—31.3.) bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres nach Formblatt (S. 1455/56) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt.

Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben.

Den Verbandsleitungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände ist es überlassen, zu den Anträgen ihrer Gliedgruppen Stellung zu nehmen, bevor diese dem Stadt- oder Kreisjugendamt oder dem Landesjugendamt zugeleitet werden. Die Landesjugendämter sind berechtigt, Stellungnahmen und Auskünfte von den Landesleitungen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände einzuholen.

Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung und ermitteln für die anerkannten Maßnahmen

- a) die bezuschussungsfähigen Verpflegungstage, getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und
- b) die Gesamthöhe der erwarteten Fahrkostenbeihilfen.

- T.** Das Ergebnis ist dem Arbeits- und Sozialministerium bis zum 1. April eines jeden Rechnungsjahres fernmündlich voraus zu berichten. Sollten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltsmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angeglichener Sätze vorbehalten.

Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussicht genommenen Tagessatz und dem Prozentsatz der Fahrkostenbeihilfe mitgeteilt, wobei die Angaben für die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. IV des Formulars u. ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Ziff. II 5). Beihilfen für Veranstaltungen, die wesentlich von dem vorgelegten Programm abweichen, werden mit Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen zurückgefordert, wenn die Anerkennung der Planung auf Grund des tatsächlich durchgeführten Programms hätte versagt werden müssen.

- T.** Die Antragsteller sind bis zum 10. April mit einer kurzen Begründung zu unterrichten, welche geplanten Veranstaltungen nicht anerkannt werden konnten. Abgelehnte Anträge können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen erfüllt, die Beanstandungen ausgeräumt und die für anerkannte Veranstaltungen vorgesehenen Mittel nicht bis zum 1. Juli des betreffenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch für nicht termingerecht vorgelegte Planungen und Anträge.

2. Die unter Ziff. 1 genannten Planungs- bzw. Antragsunterlagen müssen ein klares Bild über Zielsetzung und Durchführung der Veranstaltung ergeben. Folgende Angaben sollen enthalten sein:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) eingehendes Programm der geplanten Veranstaltung;
- c) Abschrift der Einladung, die der Fahrt oder internationalen Begegnung zugrunde liegt;
- d) Beginn und Ende der Veranstaltung;

- e) Zahl der Teilnehmer(innen); auf einer beiliegenden Liste sind Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift aller Teilnehmer, für die eine Beihilfe erbeten wird, aufzuführen. Außerdem ist ausführlich Auskunft zu geben über die von den einzelnen Teilnehmern getroffenen und überprüfbaren Vorbereitungen in sprachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht.
- f) Gesamtfinanzierungsplan (unter genauer Angabe aller beantragten bzw. bewilligten Beihilfen von öffentlichen Stellen, einschließlich der Eigenleistung der Teilnehmer);
- g) Rechtsverbindliche Erklärung, daß andere Beihilfen aus Mitteln des Landes (Kultus-Etat) oder aus Mitteln des Bundes (Bundesjugendplan) für die im Antrag angegebene Veranstaltung nicht in Anspruch genommen worden sind. Musische Gruppen müssen angeben, ob sie im Ausland gegen Bezahlung auftreten und wie hoch evtl. die Einkünfte veranschlagt werden;
- h) Bestätigung darüber, bis zu dem in dem Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen und der bewilligenden Stelle sowie den obersten Rechnungsprüfungsbehörden eine Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gegebenen Beihilfe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

#### V. Gutachterausschüsse:

Um eine sachgerechte Förderung von Auslandsfahrten deutscher Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher zu gewährleisten, wird den Oberstadtdirektoren (Stadtjugendämtern) bzw. den Oberkreisdirektoren (Kreisjugendämtern) empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Kreisjugendpfleger 2 Vertreter des Kreisjugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Die Zuziehung der Antragsteller zu den Sitzungen des Ausschusses kann von Nutzen sein. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

Jugendgemeinschaften, die einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband auf Landesebene angehören, sollten dem Antrag ein Gutachten ihrer Landesstelle beifügen.

Zu Pos. 19:  
1954 S. 1497

#### Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes.

Die Position entfällt, nachdem der „Erzieherische Jugendschutz“ aus dem Landesjugendplan herausgenommen und in die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialministers übergegangen ist.

#### C.

##### Antragsunterlagen

(1954 S. 1501)

In Absatz b) (S. 1501/1502) ist zu ersetzen:

„Bank Deutscher Länder“ durch „Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen“.

#### D.

##### Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans

(1954 S. 1503)

#### Zu a) Richtlinien für die „Anerkennung von Jugendgemeinschaften“ als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbänden auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene:

Ab schn. III wird wie folgt ergänzt:

- m) Luftsportjugend im Nordrhein-Westfälischen Luftsportverband e. V. Duisburg-Meiderich, Schlachtenstraße 7—9. Anerkennungsbescheid Nr. (0015).

Ab schnitt: VI (S. 1506) erhält folgende

##### Neufassung:

#### VI. Rechtsmittel:

Gegen die Ablehnung einer beantragten oder gegen die Zurücknahme einer ausgesprochenen Anerkennung der Förderungswürdigkeit kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist an die für die Ablehnung oder Rücknahme zuständige Behörde zu richten.

— MBl. NW. 1955 S. 833/34.

#### Auszug aus den Richtlinien im Taschenformat

Zur Erleichterung der Übersicht über das umfassende Richtlinienwerk des Landesjugendplans und für den Handgebrauch der Praxis wird demnächst ein verkürzter Abdruck der Richtlinien mit Stichwortverzeichnis in handlichem Taschenformat herausgegeben. Näheres hierüber wird noch bekanntgegeben.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.